

STROMLIEFERVERTRAG

zwischen

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
Lotzbeckstraße 45
77933 Lahr/Schwarzwald

(folgend ÜWM genannt)

und

x

(folgend Verkäufer genannt)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel.....	2
2	Vertragsgegenstand.....	2
3	Energielieferung.....	2
3.1	Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge.....	2
3.2	Vertragspreis.....	2
3.3	Übergabestelle / Bilanzkreis.....	3
3.4	Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung.....	3
3.5	und Abnahme von Strom.....	3
3.6	Erfüllungsort.....	3
3.7	Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme.....	3
3.8	Risikosphären ÜWM und Verkäufer.....	4
3.9	Abwicklung der Energielieferung.....	4
4	Abnahmepflicht.....	4
5	Vergütung und Rechnungslegung.....	4
6	Mitteilungs- und Informationspflichten.....	5
6.1	Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung.....	5
6.2	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern.....	5
6.3	Kontaktstellen.....	5
7	Vertragsdauer.....	5
8	Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung.....	6
8.1	Nichterfüllung wegen höherer Gewalt.....	6
8.2	Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt.....	6
8.3	Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht.....	6
8.4	Folge höherer Gewalt für die andere Partei.....	6
9	Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten.....	7
10	Haftung.....	7
11	Sicherheitsleistung.....	7
11.1	Informationspflicht.....	8
11.2	Schriftliches Verlangen.....	8
11.3	Inanspruchnahme.....	8
11.4	Bürgschaft.....	8
11.5	Verzinsung.....	8
11.6	Rückgabe.....	8
12	Datenaustausch und Datenschutz.....	9
13	Vertragsanpassung.....	9
14	Rechtsnachfolgeklausel.....	9
15	Salvatorische Klausel.....	10
16	Streitbeilegung und Gerichtsstand.....	10
17	Schlussbestimmung.....	10
18	Vertraulichkeit.....	11
	Anlage 1 - Jahresprofil.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Anlage 2 - Zuschlagserklärung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Anlage 3 - Kontaktstellen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.10.2008 zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und zur Bestimmung der Netzverluste, hat die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG (ÜWM) zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2021 das Modell der offenen Ausschreibung gewählt. Die Beschaffung dieses Bedarfs erfolgt vom 06.02.2020 bis 27.02.2020. ÜWM beschafft die Verlustenergie für das Jahr 2021.

2 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen ÜWM und dem Verkäufer.

3 Energielieferung

Der Verkäufer beliefert ÜWM während der in Ziffer 7 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Der Verkäufer erhält im Falle eines Zuschlags von ÜWM eine Zuschlagserklärung. Die Zuschlagserklärung ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagserklärung liegt diesem Vertrag als Anlage 2 bei.

3.1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge

Die Lieferung ist als Jahresprofil im ¼-h-Raster (volle kW) strukturiert und entspricht einer Energiemenge/Vertragsmenge von **71.052.640 kWh**. Das Jahresprofil ist als Excel Datei „Ausschreibung_Verlustenergie_ÜWM_21.xls“ unter:

<http://www.uewm.de\netzbetrieb\nnetzverluste>

verfügbar.

3.2 Vertragspreis

Für die in Ziffer 3.1 genannte Vertragsmenge wird folgender Vertragspreis vereinbart:

x,xxx ct/kWh

3.3 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis von ÜWM in der Regelzone der TransnetBW GmbH.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen über die ganze Laufzeit des Vertrags gültigen Bilanzkreisvertrag mit der TransnetBW GmbH als zuständigem Übertragungsnetzbetreiber hat.

Verlustbilanzkreis von ÜWM ist: 11XVER-MITTELB-2

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist: x

3.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Die Vertragsmenge wird gemäß Ziffer 3.1 in Übereinstimmung mit der Zuschlagserklärung vom Verkäufer per Fahrplan in den unter Ziffer 3.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von ÜWM in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft oder abgenommen.

Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag der TransnetBW GmbH in der Anlage „Regeln für die betrieblichen Abwicklungen von Fahrplangeschäften“ näher geregelt.

3.5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf ÜWM erfolgen an der Übergabestelle.

3.6 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung beziehungsweise Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

3.7 Risikosphären von ÜWM und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragungen und Lieferungen der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. ÜWM trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstigen dafür in Rechnung gestellten Beträge.

3.8 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferung erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten.

4 Abnahmepflicht

ÜWM ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

5 Vergütung und Rechnungslegung

Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie ÜWM entsprechend der von ihm angebotenen Preise im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage ist die von den Vertragspartnern festgeschriebene Liefermenge und der Lieferpreis gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 dieses Vertrages.

Zahlungen von ÜWM erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 3.2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form und in zweifacher Ausfertigung an die in Anlage 3 genannte Rechnungsadresse von ÜWM zu senden.

6 Mitteilungs- und Informationspflichten

6.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat ÜWM unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gemäß Ziffer 3 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

6.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen ÜWM und den gegebenenfalls betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

6.3 Kontaktstellen

Die Kontaktstellen beider Vertragspartner werden in Anlage 3 genannt.

7 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2021 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung am 31. Dezember 2021 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrags verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

8.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrags ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

8.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

8.3 Befreiung von der Liefer- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 8.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gemäß Ziffer 9, Schadenersatz zu leisten.

8.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch ÜWM von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit ÜWM von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

9 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch ÜWM verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an ÜWM binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem ÜWM die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 7 und weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

10 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Sicherheitsleistung

ÜWM kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

11.1 Informationspflicht

Der Verkäufer wird ÜWM auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie zum Beispiel Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und gegebenenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

11.2 Schriftliches Verlangen

ÜWM versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer ÜWM hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 11.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf ÜWM den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

11.3 Inanspruchnahme

ÜWM kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und ÜWM Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 9 entstehen.

11.4 Bürgschaft

Soweit ÜWM gemäß Ziffer 11.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

11.5 Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

11.6 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

12 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

13 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromlieferungsvertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

14 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken bestehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

15 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

16 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrags sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist 77933 Lahr/Schwarzwald.

17 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrags bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

18 Vertraulichkeit

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offen legen.

- Anlage 1 Jahresprofil
- Anlage 2 Zuschlagserklärung
- Anlage 3 Kontaktstellen

_____, den _____

Lahr, den 27.02.2020

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift ÜWM